

Besondere Lage- Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Rostock

Das Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FLAG) regelt die Aufnahmepflicht von Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis, soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt. Soweit die dem Landkreis zugewiesenen Flüchtlinge nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises untergebracht werden können, kann sie der Landrat auf kreisangehörige Gemeinden verteilen.

Die Verpflichtung zur Aufnahme würde dann den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis obliegen. Auf diese „Zuweisung“ verzichtet der Landkreis momentan noch, sondern versucht die Problematik unter Mithilfe der Kommunen zu lösen.

Man ist aber darauf angewiesen, dass aus den Kommunen sowohl aus kommunalen als auch privaten Beständen Mietwohnungen zur längerfristigen Unterbringung, sowie leerstehende Objekte (z.B. ehemalige Wohnheime, Schulen, Verwaltungsgebäuden) zur Einrichtung von kurzfristigen Unterkünften oder länger nutzbaren Gemeinschaftsunterkünften angeboten werden. Auch Angebote aus dem Beherbergungsgewerbe kommen in Frage.

Die grundsätzliche Bewertung der Angebote auf Nutzungsmöglichkeit wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Rostock erfolgen.

Über ehrenamtliche Hilfs- und Integrationsangebote informiert der Landkreis Rostock auf seiner Homepage.

Hilfe und Unterstützung kann also den bestehenden Netzwerken angeboten werden.

Auch ist es möglich sich mit seinen Angeboten an die Gemeinde Graal- Müritz direkt zu wenden.

Wir werden für die Gemeinde bei Erfordernis einen eigenen Helferkreis bilden.

Giese
Bürgermeister

